

# RS Vwgh 1993/3/26 90/17/0117

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1993

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/05 Verbrauchsteuern
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §56;
- AVG §58 Abs1;
- BAO §93 Abs2;
- GasölStBG §3 Abs1;
- VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der im konkreten Fall vorliegenden Erledigung handelt es sich nach dem Gesamtbild um eine bloße WISSENSäußerung, der kein Bescheidcharakter zukommt. Die Wiedergabe des bloßen Gesetzestextes des § 3 Abs 1 GasölStBG, der Hinweis auf die unstrittige Tatsache, daß der Bf kein Erzeugungsbetrieb sei, und die Schlußfolgerung, daß er deswegen zur Kennzeichnung von zum Verheizen bestimmtem Gasöl im Sinne des § 3 Abs 1 GasölStBG nicht berechtigt sei, können im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz ("... wie folgt Stellung genommen") nicht als normative, verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 93 Abs 2 BAO gewertet werden.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Stellungnahmen Mitwirkung am Verfahren vor anderen Behörden Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170117.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)